

NEUES VOM SERVICE FÜR SOZIALVEREINE - INFORMATIONEN, TIPPS UND LINKS - DEZEMBER 2016

In Eigener Sache

Kurz vor den Feiertagen möchte ich den letzten Newsletter des Jahres nutzen, um Ihnen wunderbare freie Tage und ein schönes Neues Jahr zu wünschen! Bei Ihnen allen möchte ich mich bedanken für die gute Zusammenarbeit! Für uns geht ein turbulentes Jubiläumsjahr zu Ende, an dem viele von Ihnen teil hatten. Auch hierfür nochmals herzlichen Dank!

Ich hoffe, Sie haben Zeit und Muße, die letzten Tage des Jahres zu genießen und können sie so verbringen, wie es für Sie am besten passt!

Alle Arbeitsbereiche des SOZIALFORUM machen bis 9. bzw. 10.1.2017 Pause.

Herzliche Grüße,
Mara Dagmar Ziegler

Fortbildungswünsche für Vereine

können mir jederzeit unter Tel. 151569, geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de mitgeteilt werden.

Infos

Mindestlohn wird 2017 erhöht

Bitte beachten Sie, dass der gesetzliche Mindestlohn ab 1. Januar 2017 8,84 Euro brutto pro Stunde beträgt.

Stellenangebot beim PARITÄTISCHEN, KV Tübingen

Der Kreisvorstand Tübingen des PARITÄTISCHEN sucht ab dem Frühjahr 2017 eine neue Regionalassistentin.

Fit fürs Engagement - Informationen und Weiterbildung der Beauftragten für Bürgerengagement

Vom Spendensammeln bis zum Straßenfest: Spielregeln für die öffentliche Ordnung und den Artenschutz

Dienstag, 24.01.2016, 18 bis 20:30 Uhr, Rathaus, Am Markt 1, Ratssaal
Anmeldung bis 15. Dezember 2016

„Gefährliche Verwechslung“ - Steuerliche Spielregeln beim Umgang mit Spenden und Sponsoring

Mittwoch, 29.03.2017, 18 bis 21:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus, Am Markt 1, Ratssaal
Anmeldung bis 4. März 2017

Freiwillige finden, aber wie?

Samstag, 01.04.2017, 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr, vhs Tübingen, Katharinenstraße 18, Raum 112
Anmeldung bis 11. März 2017, die Zahl der Plätze ist begrenzt

Wie verschaffe ich mir Gehör?

Freitag, 05.05.2017, 09 bis 17 Uhr, vhs Tübingen, Katharinenstraße 18, Saal
Anmeldung bis 8. April 2017, die Zahl der Plätze ist begrenzt

Unser Verein - richtig und ausreichend versichert?

Mittwoch, 10.05.2017, 19 bis 21 Uhr, Rathaus, Am Markt 1, Ratssaal
Anmeldung bis 24. April 2017

Anmeldungen bitte an: buergerengagement@tuebingen.de, Telefon 07071 204-1489
>>> Programmheft: <http://www.tuebingen.de/27/14483.html>

Datenbanken für Engagement-bietende und –suchende

Vereine brauchen Ehrenamtliche, am Ehrenamt Interessierte brauchen Informationen über Angebote – im Landkreis Tübingen helfen drei Datenbanken weiter. Hier haben Vereine und Initiativen die Möglichkeit, sich und ihr Angebot bekannt zu machen und Engagementmöglichkeiten einzustellen. Engagierte können in den Datenbanken nach einem für sie passenden Engagement suchen.

Freiwilligenbörse des Landkreises Tübingen: www.engagiert-im-kreis-tuebingen.de

Tübinger Vereinsdatenbank: www.tuebingen.de/vereine

Freiwilligenbörse der Aktion Mensch: www.bueroaktiv-tuebingen.de/freiwilligenboerse

Vereinsrechtliches

Übungsleiterfreibetrag bei Nebentätigkeiten

Üben Versicherte bei einem gemeinnützigen Verein unterschiedliche Tätigkeiten aus, die beide als abhängige Beschäftigungen zu werten sind, liegt sozialversicherungsrechtlich ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vor. Das bedeutet aber nicht, dass für einen Teil der Tätigkeit Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag nicht in Frage kommen.

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag können in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ist, also die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt. Wird dieser Zeitumfang überschritten, kann zwar grundsätzlich eine Nebentätigkeit beim gleichen Arbeitgeber ausgeübt werden, die begünstigt ist. Die Sozialversicherungsträger gehen aber regelmäßig von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis aus.

So auch im Fall, den das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg verhandelte. Neben einer Haupttätigkeit im Bereich betreutes Wohnen mit mehr als 14 Stunden pro Woche hatten Mitarbeiter in einer Nebentätigkeit Freizeitangebote für Senioren geleitet. Die behandelte der Verein im Rahmen der Freibeträge als lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund kam bei ihrer Prüfung zu einem anderen Ergebnis. Voraussetzung für die Anwendung des Freibetrags sei, dass die begünstigte Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt werde. Die Trennung zwischen versicherungspflichtiger Beschäftigung und geringfügiger Nebenbeschäftigung sei sozialversicherungsrechtlich unbeachtlich, da es sich um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis handle.

Dieses Argument ließ der das Gericht nicht gelten. Auch bei Vorliegen eines einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses kann das Gesamtentgelt grundsätzlich in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Entgeltteil aufgeteilt werden. Erfüllt eine der Tätigkeiten die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag), kann im Ergebnis sowohl eine (sozialversicherungsrechtlich) einheitliche Beschäftigung als auch eine (steuerrechtliche) Nebentätigkeit vorliegen. Das heißt aber nicht, dass die Unterscheidung von Haupt- und Nebentätigkeit keine Rolle spielt. Das LSG stellt lediglich klar, dass das pauschale Argument eines einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses ohne Belang ist..

Es muss also immer konkret geprüft werden, ob sich Haupt- und Nebentätigkeit klar trennen lassen. Dabei spielt aber keine Rolle, dass die verschiedenen Leistungen vom Verein in einem einheitlichen Erscheinungsbild angeboten werden.

Nach bisheriger Rechtsprechung gelten dafür folgende Voraussetzungen (FG Düsseldorf, Urteil vom 29.02.2012, 7 K 4364/10 L; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.04.2015, L 4 R 1621/14):

- Die Nebentätigkeit muss getrennt vertraglich geregelt und vergütet werden
- Sie darf nicht zwingend mit der Haupttätigkeit verbunden sein. Um das nachzuweisen genügt, dass nicht alle Mitarbeiter/innen mit vergleichbaren Tätigkeiten auch die Nebentätigkeit ausüben oder auch externe Mitarbeiter eingesetzt werden.
- Die Nebentätigkeit muss sich inhaltlich klar von der Haupttätigkeit abgrenzen lassen. Das gilt für den Inhalt der Tätigkeit ebenso wie für das Anforderungsprofil.
- Die Nebentätigkeit darf nicht zum gleichen Leistungsangebot des Arbeitgebers gehören, sondern muss unabhängig davon angeboten und durchgeführt werden.
- Auf keinen Fall darf im Hauptarbeitsvertrag eine Klausel enthalten sein, nach der Arbeitgeber den Mitarbeiter auch für andere, vergleichbare Tätigkeiten einsetzen kann.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 320 (09.12.16), www.vereinsknowhow.de

Freibeträge und Minijob: Folgen bei der Rentenversicherung beachten

Die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) ist ebenso wie die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) ein Jahresfreibetrag. Werden sie mit einem Minijob (geringfügige Beschäftigung) kombiniert, kann die Anrechnung in monatlichen Raten oder en bloc erfolgen. Beim zweiten Verfahren bleiben die monatlichen Vergütungen im ersten Teil des Jahres abgabenfrei, bis die Freibeträge ausgeschöpft sind.

Die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) ist ebenso wie die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) ein Jahresfreibetrag. Werden sie mit einem Minijob (geringfügige Beschäftigung) kombiniert, kann die Anrechnung in monatlichen Raten oder en bloc erfolgen. Beim zweiten Verfahren bleiben die monatlichen Vergütungen im ersten Teil des Jahres abgabenfrei, bis die Freibeträge ausgeschöpft sind.

Das bleibt sich hinsichtlich der gezahlten Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge gleich - so das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW, 28.06.2016, L 18 KN 95/15). Für die Anrechnung des Minijobs auf die Rente hat es aber Folgen.

Greift für eine abhängige Beschäftigung der Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrag, weil die Tätigkeit nebenberuflich ist (nicht mehr als 14 Stunden im Wochenschnitt) und ist die Vergütung höher als der Freibetrag, kann der nicht befreite Anteil des Gehalts grundsätzlich als geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs 1 Nr. 1 SGB IV) behandelt werden. Er wird dann bei der Lohnsteuer und Sozialversicherung pauschaliert (mit 30 %) abgerechnet, wenn er nicht höher ist 450 Euro pro Monat. Der Freibetrag kann dabei monatlich oder jahresbezogen angesetzt werden. Dass dieses Anrechnungsverfahren in beiden Varianten zulässig ist, hat das LSG NRW in seinem Urteil bestätigt.

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag gelten aber sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitsentgelt (§ 14 Abs 1 Satz 3 SGB IV). Werden also die Freibeträge en bloc genutzt, gilt der Beschäftigungszeitraum insoweit als beitragsfreie Zeit. Das hat das LSG NRW bestätigt.

Für die Nettovergütung hat das keine Folgen, wohl aber für den späteren Rentenbezug. Ein Minijob hat - auch wenn der Mitarbeiter nicht auf den Rentenbeitrag aufzahlt - Auswirkung auf die Rentenhöhe. Das gilt sowohl für die anrechenbaren Beitragszeiten als auch für den Rentenzuwachs.

Bezogen auf die Altersversorgung ist also in jedem Fall die monatliche Verrechnung der Freibeträge vorzuziehen. So entstehen für die Rentenversicherung keine beitragsfreien Zeiten.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen bezweifelt im Übrigen, dass es arbeitsrechtlich zulässig ist, wenn der Arbeitgeber die Anrechnungsform dieser Freibeträge einseitig bestimmt. Es hat die Frage aber nicht entschieden, weil sie für den behandelten Fall nicht ausschlaggebend war.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 320 (09.12.16), www.vereinsknowhow.de

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e. V. wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie bitte kurz Bescheid.

Der Service für Sozialvereine informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen,

die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

Sozialforum Tübingen e. V. - Service für Sozialvereine – Mara Dagmar Ziegler
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Tel. 07071-151569
geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de